

Daniel Adolph, *Die Cyberversicherung. Die Musterbedingungen des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft für die Cyberrisiko-Versicherung (AVB-Cyber 2017 und AVB-Cyber 2024) auf dem Prüfstand*. Verlag Alma Mater, Saarbrücken, 2025, Broschur, XXXIII, 357 S., 78 €. ISBN 978-3-946851-83-7

Die Neuerscheinung, eine an der Universität Saarbrücken entstandene, von *Annemarie Matusche-Beckmann* betreute Dissertation, betrifft ein hochaktuelles Thema. Cyber-Risiken beherrschen seit einigen Jahren viele Fachdiskussionen unter Haftungs- und Versicherungsrechtler. Die Angriffe auf digitale Strukturen und Netzwerke haben in jüngster Zeit immer stärker zugenommen. Die ersten Musterbedingungen des GDV zur Cyberversicherung sind 2017 veröffentlicht worden; auf sie folgten sieben Jahre danach die AVB Cyber 2024.

Der Verf. hat es sich zum Ziel gesetzt, beide Bedingungswerke näher zu analysieren. Damit ist das Thema enger gefasst als dasjenige der bereits im Jahr 2021 erschienenen Dissertation von *Lesser* (Haftungsprobleme und Versicherungslösungen bei Cyber-Risiken), welche die haftungs- und versicherungsrechtlichen Fragestellungen miteinander verbunden hat. Dafür gerät bei *Adolph* die AVB-Analyse umso eingehender und – wie der Verf. im Vorwort selbst konzediert – „an manchen Stellen etwas kleinteilig“ (S. VIII). Nicht zuletzt aus Sicht der Praxis dürfte gerade darin freilich ein besonderer Nutzwert der Arbeit liegen, während die Wissenschaft angesichts der immer wieder anzutreffenden übergreifenden Erwägungen gleichfalls wertvolle Anregungen erhält. Dies sei im Folgenden anhand einiger Beispiele illustriert.

Eine lebhaft diskutierte Frage dreht sich darum, inwieweit sich der Versicherungsschutz auch auf elektronische Daten und informationsverarbeitende Systeme externer Dienstleister erstreckt. Dabei steht insbesondere die Nutzung von sog. Cloud-Computing-Diensten im Vordergrund. *Adolph* hält den (durch die Fassung 2024 neu eingeführten) Risikoausschluss in Ziff. A1.2.2 Satz 2 AVB Cyber 2024 mit überzeugender Begründung für AGB-rechtlich zulässig (S. 51ff.), jedoch für nicht bedarfsgerecht (S. 69). Er schlägt eine optional zu vereinbarende Einbeziehung dieses Risikos mit einem Sublimit vor. Das lässt sich hören.

Der Risikoausschluss für vorvertragliche Informationssicherheitsverletzungen (A1-17.1 AVB Cyber) wird im Schrifttum teils mit der Begründung für unwirksam gehalten, dass er mit den §§ 19 ff., 32 VVG unvereinbar sei. Nach dieser Ansicht soll sich der Versicherer seiner Frageobligieheit im Rahmen der vorvertraglichen Anzeigepflicht nicht dadurch entledigen können, dass er Schäden aufgrund vorvertraglicher Informationssicherheitsverletzungen ausschließt. *Adolph* folgt mit durchschlagenden Argumenten der Gegenansicht, welche darauf verweist, dass es dem Versicherer frei steht, ob er eine Risikoprüfung durchführt oder sich des Instruments eines Risikoausschlusses bedient (so etwa auch *Armbrüster*, in: *Prölls/Martin*, VVG, 32. Aufl. 2024, § 19 Rn. 140ff.; ferner BGH NJW 2023, 208 Rn. 20ff. (zur Reiseversicherung); a. A. etwa *R. Koch*, VersR 2025, 932 f.).

Für intensive Diskussionen hat auch die Neufassung des Kriegsrisiko-Ausschlusses in Ziff. A1-17.2 AVB Cyber 2024 gesorgt. Hier gelangt *Adolph* infolge einer gründlichen Analyse zu dem Ergebnis, dass Cyberangriffe mangels physischer Gewaltanwendung nicht unter den Begriff des „Kriegs“ i.S. der Ausschlussklausel fallen (S. 169 ff., 178).

## Buchbesprechungen

Allerdings lässt er es dabei nicht bewenden, sondern verweist zu Recht darauf, dass der Ausschluss auch für solche Fälle gilt, in denen ein Schaden adäquat kausal durch einen Krieg i.S. der Klausel hervorgerufen wurden. Auch insoweit setzt der Verf. mithin eine physische Gewaltanwendung voraus, bei der die Gefahrenlage in Bezug auf Cyberangriffe durch den Kriegszustand erheblich gesteigert wurde. Die Darlegungs- und Beweislast trifft insoweit, wie der Verf. zutreffend ausführt, den Versicherer. Nach dem Verständnis von *Adolph* läuft der Kriegsrisikoaußchluss mithin bei einem reinen „cyberwar“ praktisch leer. Mit vergleichbarer Begründung hat anschließend auch *Rudkowski* (VersR 2024, 601, 608 ff. sowie MünchKomm-VVG, 3. Aufl. 2025, Cyberrisiko-Versicherung Rn. 221, 227) dem Versuch der Klauselverfasser, insoweit durch die Neufassung des Risikoaußchlusses gegenüber den AVB Cyber 2017 eine Begrenzung der übernommenen Gefahr zu erreichen, eine Absage erteilt. Die Begründung, wonach ein Krieg nach dem maßgeblichen Verständnis des durchschnittlichen Versicherungsnehmers eine physische Gewaltanwendung erfordert, erscheint schlüssig; zumindest über die Unklarheitenregel des § 305c Abs. 2 BGB lässt sich dieses Verständnis für maßgeblich erachten. Als rechtssicherer Weg, um den von ihm für sinnvoll erachteten Ausschluss in den AVB umzusetzen, schlägt *Adolph* einen Ausschluss für politisch motivierte Cyberangriffe vor (S. 187 ff.). Die dazu vorgeschlagene Formulierung dürfte auch die von *Schilbach* (in: Dickmann, Cyberversicherung, 2025, A1-17.2 Rn. 12) gegen die Klarstellung durch das Wort „Cyberkrieg“ erhobenen – freilich ohnehin grundlosen (s. *Armbrüster*, <https://elibrary.duncker-humboldt.com/article/75927/buchbesprechung>) – Bedenken ausräumen.

Wie bedeutsam die Rechtsentwicklung in anderen Versicherungszweigen für die Cyberversicherung sein kann, zeigt sich eindrucksvoll an der Klausel zu den Sicherheitsvorschriften. Nach A1-16.2 AVB Cyber 2024 hat der Versicherungsnehmer „alle gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften einzuhalten“. Diese allgemein gehaltene Verhaltensanforderung findet sich auch in zahlreichen anderen Bedingungswerken, etwa in der Feuerversicherung (B § 8 Nr. 1 lit. a AFB 2010), der Wohngebäude- sowie der Hausratversicherung (B3.3.1.1 Gemeinsamer Allgemeiner Teil für die Allgemeine Haftpflichtversicherung, die Sachversicherung und die Technischen Versicherungen [Stand: April 2025]), der Leitungswasserversicherung (B § 8 Nr. 1 lit. a AWB 2010) oder der Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (B § 8 Nr. 1 lit. a AERB 2010). *Adolph* hält die Klausel für transparent und damit gem. § 307 Abs. 1 S. 2 BGB unwirksam (S. 290 ff.). Der BGH (r+s 2024, 953 Rn. 18 ff.) hat hingegen für die wortgleiche Klausel zur Wohngebäudeversicherung überzeugend entschieden, dass die allgemein gefasste Klausel zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften dem AGB-rechtlichen Transparenzgebot (§ 307 Abs. 1 S. 2 BGB) standhält. Der Verf. erwähnt das aktuelle Urteil, das erst nach Fertigstellung seines Manuskripts (Stichtag: 1.6.2024) veröffentlicht worden ist, in seinem Vorwort (S. IX); er kündigt an, dazu bei anderer Gelegenheit noch Stellung beziehen zu wollen. Man darf gespannt sein, ob er womöglich mit Blick auf das von ihm herangezogene Argument, dass das IT-Sicherheitsrecht und das Datenschutzrecht sich besonders dynamisch entwickeln (S. 292), eine Abgrenzung zur Beurteilung bei der Wohngebäudeversicherung vornehmen will.

## Buchbesprechungen

Fazit: Die Neuerscheinung bereichert die Diskussion um die Cyberversicherung um einen engagierten, detailreichen und zugleich dank der immer wieder eingestreuten „Marktvergleiche“ praxisnahen Beitrag.

*Christian Armbrüster<sup>1</sup>*

---

<sup>1</sup> Prof. Dr. Christian Armbrüster, Freie Universität Berlin, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Privatversicherungsrecht und Internationales Privatrecht, E-Mail: c.armbruester@fu-berlin.de.